

Eidgenössisches Departement für  
Auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: [taskforceassetrecovery@eda.admin.ch](mailto:taskforceassetrecovery@eda.admin.ch)

Basel, 11. September 2013  
J.022.2/RSC/PBA

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2013 ist das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG) eröffnet worden. Wir sind ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir und erlauben uns untenstehend, unsere Ansicht zur Vorlage sowie dem erläuternden Bericht darzulegen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg kann die Gesetzesvorlage grundsätzlich unterstützen. Die Schweiz verfolgt mit diesem Vorhaben konsequent ihre Pioniertätigkeit im Bereich des Umganges mit Potentatengeldern, welche sie bereits mit ihren Reaktionen auf die Vorkommnisse anlässlich des Arabischen Frühlings zum Ausdruck gebracht hat. Wir begrüssen, dass mit vorliegendem Gesetz die bisher gelebte Praxis in der Schweiz im Bereich der Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern in einem Gesetz zusammengefasst wird. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Inhaltlich gibt es jedoch unseres Erachtens noch einige Punkte, die einer erneuten Überprüfung unterzogen werden sollten resp. anzupassen sind. Als zentrale Punkte können die Folgenden genannt werden:

- In der Vorlage werden zur Bestimmung von Potentaten sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeführt, welche die Rechtssicherheit wiederum nicht gänzlich garantieren können. Dem Gesetzesentwurf mangelt es aufgrund uneinheitlicher Definition von Rechtsbegriffen aus den verschiedensten Rechtsquellen an Detailschärfe. Dies hat einen zu grossen Ermessensspielraum zur Folge.

Das Gesetz hat:

- a. Eine aussenpolitische Wirkung
- b. Eine nationale Wirkung auf die Bürger

c. Eine Wirkung auf bestehende und potentielle Bankkunden.

Für all diese Ansprechgruppen muss das Gesetz in sich klar sein. Deshalb gilt es auch, die Rechtsbegriffe mit dem notwendigen Detaillierungsgrad im Gesetzestext selbst festzulegen und nicht in der Botschaft. Nur so kann verhindert werden, dass hinsichtlich der Auswirkungen kein Missverständnis und damit auch kein Reputationsrisiko für die Schweiz entsteht. Zentral sind dabei u.a. die Begriffe „mutmasslich schuldig gemacht“, „Machtverlust“ und der Zeitpunkt dieses Machtverlustes sowie „notorisch hoher Korruptionsgrad“.

- Eine internationale Abstimmung sollte unseres Erachtens auch auf weitere involvierte Parteien (Nachbarländer, internationale Organisationen) ausgeweitet werden.
- Das Meldesystem sollte einheitlich gefasst werden resp. die Behörden sollten sich untereinander koordinieren. Derzeit haben die Banken Vermögenswerte von in der Sperrungsmassnahme aufgelisteten Personen an das EDA zu melden. Gleichzeitig ist für Sanktionen aber das SECO, Ressort Sanktionen, zuständig und im Bereich Geldwäscherei die Meldestelle für Geldwäscherei, die MROS. An diese beiden Stellen muss meist ebenfalls aufgrund der Sperrungsmassnahme Meldung erstattet werden (vgl. Embargogesetz, Sanktionslisten und Geldwäschereigesetz).
- Die Verantwortung bezüglich der Verwaltung gesperrter Vermögen ist zu klären. Wie soll eine Bank die Vermögenswerte, wie vorgeschlagen, möglichst ertragsbringend anlegen und darf doch gleichzeitig keine Verlustrisiken eingehen? Was passiert, wenn die Wirtschaftslage diese Ertragssteigerung nicht zulässt? Es wird nicht geklärt, welche Anlagemöglichkeiten und -strategien der Bank zur Verfügung stehen. Fraglich bleibt sodann auch, wie vorzugehen ist, falls die Vermögenswerte über einen Dritten (bspw. einen unabhängigen Vermögensverwalter) verwaltet werden. Hier muss der Endentscheid klar beim EDA liegen und nicht beim Finanzintermediär selbst. Im Bereich der Beschlagnahme von Geldern haben die Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende Verantwortung anerkannt.
- Die materiellen Anforderungen an die Rechtshilfe müssen zwingend gegeben sein, bevor irgendwelche (Bank-)Informationen an den Herkunftsstaat gesendet werden. Es darf nicht sein, dass Bankinformationen ohne Vorliegen materieller Voraussetzungen für die Rechtshilfe übermittelt werden. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Informationen in einem rechtsstaatlichen Verfahren verwendet werden, solange der Empfängerstaat der Informationen keine rechtsstaatlichen Strukturen nachweisen kann. Die Weitergabe dieser Informationen kann aber unmittelbar eine Gefährdung beteiligter Personen für deren Leib und Leben bedeuten. Dies sollte die Schweiz nicht fördern, da sie sich selbst einem hohen Reputationsrisiko aussetzen kann. Es geht hierbei um eine Interessenabwägung zwischen der Prozesseffizienz und dem Einhalten von rechtsstaatlichen Grundsätzen, welchem der derzeitige Gesetzestext nur einseitig Rechnung trägt. Wenn die Informationen nicht unmittelbar übermittelt werden, entsteht für den Herkunftsstaat noch kein Nachteil: Die Vermögenswerte sind gesperrt und Akten werden nicht vernichtet. Ein Informationsaustausch darf erst dann stattfinden, wenn sich die rechtliche und politische Lage im Herkunftsstaat soweit gefestigt haben, dass ein Rechtshilfegesuch „im Prinzip“ möglich ist.

Wir erlauben uns nebst obigen Punkten auch im Detail zu den einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen und Ihnen entsprechende Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

## A Gegenstand – Art. 1 (inkl. Titel des Gesetzes)

Zur sicheren Bestimmung der unter dieses Gesetz fallenden Vermögenswerte bedarf es einer klaren Abgrenzung zu rechtmässig erworbenen Vermögenswerten. Nur damit gelingt es, Rechtssicherheit für die Banken einerseits, aber auch für die Kunden andererseits zu schaffen.

Es wird zwar in Art. 1 auf Vermögenswerte verwiesen, die aus Korruption, Veruntreuung oder einem Verbrechen stammen. Jedoch muss sich die politisch exponierte Person einer solchen Straftat schuldig gemacht haben. Nach strafrechtlicher Terminologie wird darunter jedoch die individuelle Vorwerfbarkeit der tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat verstanden. Dies passt zur Abgrenzung zu rechtmässig erworbenen Vermögenswerten materiell nicht wirklich. Deshalb sollte der Gesetzeswortlaut wie folgt angepasst werden:

... nahestehende Personen, die *diese mutmasslich durch Korruption, Veruntreuung oder anderer Verbrechen erlangt haben.*

Vergleiche auch Art. 3 lit c: Hier gilt es ebenso, den Ausdruck „schuldig gemacht“ durch „erlangt hat“ - analog zu Art. 1 - zu ersetzen.

Bezüglich des Titels sollte, um eine Vereinbarkeit mit Art. 1 zu schaffen, nicht auf die „unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte“, sondern ebenfalls auf „verbrecherisch erworbene Vermögenswerte“ verwiesen werden. Andererseits besteht Klärungsbedarf inwieweit der Titel des Gesetzes anzupassen ist. Unser Vorschlag lautet:

Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung *verbrecherisch unrechtmässig* erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)

## B Begriffe - Art. 2

Es sei hier nochmals erwähnt, dass wie im Vorentwurf vorgesehen, die Definition des PEP-Begriffes einheitlich zu führen ist. Aufgrund der derzeit stattfindenden GwG-Revision sowie dem Zusammenhang mit der Geldwäschereiprävention generell gilt es die gleiche Definition im Gesetz aufzuführen oder aber auf das kommende Geldwäschereigesetz zu verweisen.

Unseres Erachtens fehlt eine ausdrückliche Definition zu Vermögenswerten von juristischen Personen und damit eine indirekte Regelung zu den Staatsfonds (vgl. auch Art. 4 E-SRVG). Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass nach dem künftigen Verständnis unter den PEP-Begriff sowie den Begriff der „nahestehenden Person“ nur noch natürliche Personen fallen. Daher könnte unseres Erachtens unter einem eigenen

Buchstaben in Art. 2 zusätzlich der Begriff der „Vermögenswerte juristischer Personen“ definiert werden. Die Erwähnung von Staatsfonds nur im erläuternden Bericht erscheint zu wenig weitgehend. Eine entsprechende Regelung sollte im Gesetz getroffen werden, um jegliche Zweifel auszuschliessen.

*c. Vermögenswerte juristischer Personen: Vermögenswerte, über welche politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen eine mittelbare oder unmittelbare Verfügungsgewalt ausüben oder an denen diese Personen wirtschaftlich berechtigt sind.*

## C Sperrung von Vermögenswerten - Art. 3 ff.

Die nachfolgenden Regeln des Gesetzesentwurfs enthalten viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Dies führt dazu, dass die Behörden über einen enormen Ermessensspielraum verfügen. In Anbetracht der massiven Eingriffe in die Rechte der Betroffenen, ist eine bestmögliche Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns notwendig. Andernfalls wird das Gesetz die Rechtssicherheit nicht verbessern und es ist damit zu rechnen, dass auch der Schweizer Finanzplatz in seiner Gesamtheit an Attraktivität für viele vermögende Kunden (vor allem aus den Emerging Markets) verliert. Denn wie die Zuverlässigkeit, ist auch die Rechtssicherheit ein Grundmerkmal des Schweizer Finanzplatzes, das gewahrt bleiben sollte. Rechtssicherheit ist das wertvollste Gut in diesem Zusammenhang und eine neue gesetzliche Grundlage sollte vor allem zum Ziel haben, diese zu stärken.

Aus diesen Gründen sind die vorsorglichen Sperrungen (Art. 3 ff.) und noch mehr die Einziehung (Art. 13 ff.) der Vermögenswerte an justiziable Kriterien zu knüpfen. Die wesentlichen Voraussetzungen müssen im Gesetz genügend klar umschrieben sein. Wir schlagen vor, viele der im erläuternden Bericht bereits umschriebenen Rechtsbegriffe, zur besseren Verständlichkeit im Gesetzestext selbst unter Art. 2, Begriffe, zu definieren:

- a. ...
- b. ...
- c. *Vermögenswerte juristischer Personen, über welche politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen eine mittelbare oder unmittelbare Verfügungsgewalt ausüben oder an denen diese Personen wirtschaftlich berechtigt sind.*
- d. *Machtverlust: Ein durch das Volk durch politische Umwälzungen insbesondere Revolutionen erzwungener oder unmittelbar bevorstehender Wechsel eines autoritären, willkürlichen Regimes, das die international anerkannten rechtstaatlichen Grundsätze in keiner Weise erfüllt.*
- e. *Notorisch hoher Korruptionsgrad: Die wichtigsten internationalen Organisationen (UNO, OECD) bestätigen, dass während der Amtszeit der politisch exponierten Person im entsprechenden*

*Land ein überdurchschnittlich hoher Korruptionsgrad bestand/besteht.*

*f. Stark gestiegenes Vermögen: Das Vermögen hat sich ohne legitimen Grund massiv gesteigert.*

*g. Schwerwiegende Vermögensdelikte: Verbrechen i.S. von Art. 10 Abs. 2 StGB.*

*h. Unrechtmässig erworbene Vermögenswerte: Vermögenswerte, die durch Verbrechen i.S. von Art. 10 Abs. 2 StGB erworben wurden.*

## D Sperrmassnahmen - Art 3

Die Voraussetzungen nach Art. 3 müssen kumulativ vorliegen, damit sie eine Blockierung auslösen können. Damit ganz deutlich wird, dass die Anwendung kumulativ zu verstehen ist, wäre diese Präzisierung im Gesetz vorzunehmen, um insbesondere auch den internationalen Regelungen genügend Rechnung zu tragen.

In lit. b muss auch die zeitliche Komponente geklärt werden, wann der Korruptionsgrad im Herkunftsstaat notorisch hoch ist.

Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Rechtshilfezusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat die Sperrung von Vermögenswerten, einschliesslich Vermögenswerte juristischer Personen, in der Schweiz anordnen, sofern die folgenden Voraussetzungen *kumulativ* erfüllt sind:

b. der Korruptionsgrad im Herkunftsstaat ist *während der Amtszeit* notorisch hoch.

Zusätzlich muss geklärt werden, dass eine Blockierung der Vermögenswerte nur dann (ohne Rechtshilfeersuchen) erfolgen kann, wenn die Rechtsdurchsetzung im Herkunftsstaat nicht möglich ist. Wenn der Herkunftsstaat sein Recht selber durchsetzen kann, muss er auf den ordentlichen Rechtshilfeweg verwiesen werden. Das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz muss auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben und darf nur subsidiär zur Anwendung gelangen. Sofern die ordentlichen Verfahren möglich und zumutbar sind, müssen diese auch angewendet werden. Insbesondere die Rechtshilfeverfahren dürfen dabei nicht umgangen werden.

...sofern die folgenden Voraussetzungen *kumulativ* erfüllt sind:

...

*e. die Machtverhältnisse eine unabhängige Aufarbeitung allfälliger Verbrechen vereiteln und die Zustände im betroffenen Land die Durchführung eines ordentlichen Rechtshilfeverfahrens verunmöglichen oder als unzumutbar erscheinen lassen.*

Ein Hauptanliegen der Finanzindustrie war seit jeher, dass sich die Schweiz auf dem Gebiet der Potentatengelder mit dem Ausland koordiniert. Allfällige Massnahmen sind deshalb mit den Partner- und Nachbarländern abzustimmen. Es gilt zu verhindern, dass die Schweiz von sich aus im Alleingang Vermögenswerte sperrt und einzieht. In diesem Zusammenhang ist neben den Partner- und Nachbarländern auch eine Koordination mit internationalen Organisationen anzustreben. Damit wird dem Bedürfnis nach einer maximalen internationalen Koordination Rechnung getragen. Nicht zuletzt kann damit verhindert werden, dass die Schweiz aufgrund allenfalls nicht getroffener Massnahmen unter Druck gerät, wenn sie sich an die internationalen „Standards“ hält.

...Haltung der wichtigsten Partnerländer bezüglich Sperrungsmassnahmen ab. In der Regel stimmt er in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit den wichtigsten Partner- ~~ländern~~, *und Nachbarländern und den massgebenden internationalen Organisationen* ab.

## E Anpassung Sperrverordnung – Art. 5

In Abs. 1 sollte die gelebte Praxis auch im Gesetz erfasst werden. Dementsprechend wäre die Zuständigkeit des EDA in Koordination mit anderen Behörden zu umschreiben.

<sup>1</sup> .. so kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) *in Koordination mit anderen Behörden* die im Anhang...

## F Melde- und Auskunftspflicht - Art. 7

Die Voraussetzung des „Wissens“ geht zu weit. Die Bank soll nach Art. 7 nur jene Personen melden müssen, die das EDA auf die Sperrliste genommen hat. Allfällige weitergehende verdächtige Transaktionen sind durch das Geldwäschereigesetz (GwG) erfasst und werden nach GwG gemeldet.

Ausserdem sollte sich dieses Wissen nur auf Vermögenswerte die in der Schweiz gehalten werden fokussieren. Durch die genannte Meldepflicht beim EDA würde ansonsten allfälliges ausländisches Recht missachtet werden müssen. Zudem können die im Ausland liegenden Vermögenswerte, auch wenn Personen oder Institutionen in der Schweiz davon Kenntnis haben, kaum je von hier aus gesperrt werden.

<sup>1</sup>Personen und Institutionen, die Vermögenswerte *in der Schweiz* halten oder verwalten oder von *entsprechenden* Vermögenswerten wissen, ~~von denen anzunehmen ist~~, dass sie unter eine Sperrungsmassnahme nach diesem Gesetz fallen (*Vermögenswerte von in der Sperrungsmassnahme aufgelisteten Personen*), müssen diese dem EDA unverzüglich melden.

Wie eingehend diskutiert, wäre es begrüssenswert, wenn in Abs. 4 sichergestellt wird, dass keine Doppelmeldungen abgesetzt werden müssen. Meldet der Finanzintermediär nur nach GwG oder nur nach diesem Gesetz dann hat er seine Pflicht erfüllt. Die Koordination der Informationen muss dem Staat und darf nicht der Bank obliegen.

<sup>4</sup>Eine nach Absatz 1 erfolgte Meldung entbindet *die meldende Bank von weiteren Meldungen an die MROS oder SECO. Die Koordination und Weiterleitung der gemeldeten Informationen an weitere Behörden obliegt nach erfolgter Meldung dem EDA.*

## G Verwaltung von Vermögenswerten – Art. 8

Der vorliegende Artikel ist nicht praxistauglich. Wie soll eine Bank die Vermögenswerte möglichst ertragsbringend anlegen? Was passiert, wenn die Wirtschaftslage diese Ertragssteigerung nicht zulässt? Wer trägt dabei die Verantwortung? Es wird nicht geklärt, welche Anlagemöglichkeiten der Bank zur Verfügung stehen und welche ihr erlaubt sind. Auch ist, da ja gleichzeitig kein Wertverlust generiert werden darf, eine sichere Strategie zu wählen, wobei risikoreiche Anlagen ausgeschlossen sind. Fraglich bleibt sodann auch, wie vorzugehen ist, falls die Vermögenswerte über einen Dritten (bspw. einen unabhängigen Vermögensverwalter) verwaltet werden. Wer hat hier das Sagen?

Grundsätzlich sollte hier die gelebte Praxis der Bundesanwaltschaft wiedergegeben werden. Das Schlusswort sollte im Vergleich dazu beim EDA liegen und nicht beim Finanzintermediär.

<sup>1</sup>Gesperrte Vermögenswerte sind *weiterhin im Interesse und Auftrag des Kunden zu verwalten, ausser die getätigten Anlagen führen zu einem Abfluss oder einem Wertverlust der nach diesem Gesetz gesperrten Vermögenswerte.*

<sup>2</sup>Im Falle eines drohenden *Abflusses oder* Wertverlustes von nach diesem...

## H Informationsaustausch - Art. 13

Staaten, die nicht in der Lage sind Rechtshilfegesuche zu stellen, sind in der Regel nicht stabil und verfügen nicht über die entsprechenden Prozesse zur Geltendmachung von Ansprüchen. Es ist möglicherweise auch noch nicht klar, wer in Zukunft an der Macht sein wird und schon gar nicht ob aus einem Unrechtsstaat ein Rechtsstaat wird. Ein Glaubhaftmachen, dass der Herkunftsstaat fähig und willens ist, Rechtshilfebeziehungen aufzunehmen reicht dafür nicht aus.

Es kann nicht sein, dass allenfalls ohne Vorliegen der materiellen Voraussetzungen an die Rechtshilfe irgendwelche Bankinformationen an den Herkunftsstaat gesendet wer-

den. Es ist oftmals nicht klar, wem diese Informationen gesendet werden können (wer „kompetent“ ist). Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Informationen in einem rechtsstaatlichen Verfahren verwendet werden. Die Weitergabe dieser Informationen kann aber unmittelbar eine Gefährdung beteiligter Personen für deren Leib und Leben bedeuten. Dies sollte die Schweiz nicht fördern. Wenn der fremde Staat glaubhaft machen kann, dass er fähig und willens ist Rechtshilfebeziehungen aufzunehmen oder fortzuführen, kann er auch sogleich auf das ordentliche Rechtshilfeverfahren verwiesen werden. Allenfalls könnten dann gewisse formelle Erleichterungen gewährt werden.

Der Ermessensspielraum betreffend den Informationsaustausch mit Staaten, welche erst ein eventuelles Rechtshilfeverfahren im Anschluss an den Erhalt von Informationen anstreben, ist zu weitgehend. Auch wenn die Informationen nicht unmittelbar übermittelt werden, erleidet der Herkunftsstaat keinen Nachteil: Die Vermögenswerte sind gesperrt und Akten werden nicht vernichtet. Ein Informationsaustausch darf erst dann stattfinden, wenn sich die rechtliche und politische Lage im Herkunftsstaat soweit gefestigt haben, dass ein Rechtshilfegesuch „im Prinzip“ möglich ist.

Art. 13 hat daher explizit vorzusehen, dass die materiellen Anforderungen an die Rechtshilfe zwingend gegeben sind, bevor Informationen ausgetauscht werden. In Bezug auf die Formalitäten des Rechtshilfegesuches können bestimmte Erleichterungen gewährt werden; allenfalls, dass das BJ sogar bei der Formulierung des Gesuches behilflich ist.

Die Informationen, die gemäss Vorlage in Berichtsform erstattet werden sollen, sind zu anonymisieren. Damit könnte verhindert werden, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen und Banken möglich wären und diese einem Nachteil ausgesetzt wären.

*<sup>1</sup>In Fällen, bei denen die spontane Rechtshilfe wegen eines Formfehlers des gesuchstellenden Landes vereitelt würde, können die Schweizer Rechtshilfebehörden anonymisierte Informationen an das Herkunftsland in Berichtsform übergeben.*

*<sup>2</sup>Der Betroffene kann dagegen Beschwerde erheben.*

## I Verfahren - Art. 14

Der vorgeschlagene Art. 14 nennt die Voraussetzungen, nach welchen die Einziehung erfolgen soll. Grundsätzlich ist nicht einzusehen, warum von der Regel des Art. 74a IRSG abgewichen wird. Die Problematik des Umgangs mit Potentatengeldern liegt primär darin, dass die entsprechenden Vermögenswerte für Staaten gesichert werden, die aus faktischen Gründen (noch) nicht in der Lage sind, korrekte Rechtshilfegesuche zu stellen. Materiell sollten, wie bereits erwähnt, dieselben Regeln gelten wie bei der ordentlichen Rechtshilfe. Vor diesem Hintergrund sollte Art. 14 idealerweise lediglich auf die rechtshilfeweise Einziehung nach Art. 74a IRSG verweisen und keine weiteren Voraussetzungen aufstellen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen nicht aufweichen. Andernfalls müsste Art. 14 angepasst werden, damit sichergestellt ist, dass eine Einziehung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 erfüllt sind. Einzelne



Kriterien die dort schon genannt sind, müssen sodann nicht in Art. 14 noch einmal genannt werden - der entsprechende Verweis genügt.

**Art. 14 *Voraussetzungen und Verfahren***

*<sup>1</sup>Die Einziehung erfolgt nach den Voraussetzungen und dem Verfahren von Art. 74a IRSG.*

Alternativvorschlag:

<sup>1</sup>Der Bundesrat kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragen, vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage auf Einziehung gesperrter Vermögenswerte zu erheben.

<sup>2</sup> ~~Das Bundesverwaltungsgericht ordnet~~ *Die Vermögenswerten können eingezogen werden, wenn an, die:*

- ~~e. der Verfügungsmacht einer politisch exponierten Person oder ihres Umfelds unterliegen~~
- a. *unrechtmässig sie verbrecherisch* erworben wurden; und
- b. ~~vom Bundesrat nach~~ *die Voraussetzungen nach Artikel 3 und 4 erfüllt sind* ~~im Hinblick auf eine Einziehung gesperrt wurden.~~

**J Vermutung der Unrechtmässigkeit - Art. 15**

Da die Voraussetzungen für die Einziehung bereits in Art. 14 formuliert werden, braucht es keine weiteren gesetzlichen Regeln, weshalb Art. 15 zu streichen ist.

Ausserdem sieht der Gesetzesvorschlag in Abs. 2 für das Vorliegen der Voraussetzungen der Einziehung eine Beweislastumkehr vor. Dies ist unseres Erachtens nicht mit den bestehenden rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen vereinbar. Die Einziehung, wie sie hier vorgesehen ist, ist eine Massnahme, die an strafbares Verhalten knüpft. Es sind daher die Grundsätze des Strafprozesses zu beachten. Danach ist aber eine Beweislastumkehr wie sie hier vorgesehen ist, gemäss ständiger Rechtsprechung nicht mit der Unschuldsvermutung vereinbar. Die vorliegende Umkehr der Beweislast verstösst gegen die EMRK- und die Bundeserfassung. (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 2 EMRK, vgl. auch BGE 120 Ia 31 S. 37).

Wollte man nicht auf den Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit abstellen, dürfte die Beweislast nicht umgekehrt werden. Das heisst, es sollte genügen, wenn vom „Kläger“ (d.h. vom EFD oder der Bundesanwaltschaft) Glaubhaftmachung verlangt wird, dass er die Vermögenswerte rechtmässig erworben hat - mit der Möglichkeit des Beschuldigten den Gegenbeweis zu erbringen.

**Art. 15 → *Streichung!***

Alternativvorschlag:

Die Vermutung wird umgestossen, wenn *glaubhaft aufgezeigt* werden kann, dass die Vermögenswerte rechtmässig erworben wurden.

**K Rückerstattung - Art. 17**

Es muss sichergestellt werden, dass das Einziehungs- und Rückerstattungsverfahren nicht von dem anfragenden neuen Regime dazu benutzt wird, die betroffenen Vermögenswerte selbst für andere Zwecke zu benutzen. Der Reputationsschaden der Schweiz wäre um ein vielfaches grösser. Deshalb gilt es zu überlegen, ob für das Rückerstattungsverfahren hier nicht eine ausdrückliche Ausschlussklausel als Schutzfunktion dienen könnte.

*<sup>2</sup>Die Rückerstattung von Vermögenswerten wird ausgesetzt, falls erhebliche Zweifel bestehen, dass die vorgenannten Ziele im Herkunftsstaat zum Zeitpunkt der Rückerstattung erreicht werden können bzw. eine rechtmässige Verwendung dieser Vermögenswerte im Herkunftsland gewährleistet ist.*

**L Beschwerde - Art. 21**

Das Beschwerderecht sollte, wie oben unter der Art. 12 vorgeschlagen, angepasst werden. Die Übermittlung von Informationen sollte anfechtbar bleiben.

Für Ihre wohlwollende Prüfung der von uns eingebrachten Punkte danken wir sehr und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Pascal Baumgartner